

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung CERUNIQ, Sektion beider Basel, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz der CERUNIQ, Sektion beider Basel ist Basel-Stadt.

³ Die CERUNIQ, Sektion beider Basel kann sich im Handelsregister eintragen.

Art. 2 Zweck

¹ bezweckt den Zusammenschluss der selbstständigen Plattenlegermeister:innen und Inhabern von Plattenlegergeschäften zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen.

² vertritt die regionalen Berufsinteressen beim Dachverband CERUNIQ.

³ Sicherung des beruflichen Nachwuchses.

⁴ sozialpartnerschaftliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

⁵ Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Art. 3 Besondere Aufgaben

¹ Die CERUNIQ, Sektion beider Basel vertritt die Verbands- und Mitgliederinteressen nach aussen.

² Die CERUNIQ, Sektion beider Basel befasst sich mit der Pflege der Kollegialität und des loyalen Verhaltens der Mitglieder untereinander.

³ Der Fachverband fördert in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und des Berufsnachwuchses.

⁴ Er bestellt die Verhandlungsdelegation der Arbeitgebervertreter für die Verhandlungen mit den gewerkschaftlichen Sozialpartnern.

⁵ Mit Veranstaltungen, Tagungen und Referaten fördert er den Kontakt und Informationsaustausch unter den Mitgliedern und prägt damit das Standesbewusstsein.

Art. 4 Wirkung gegen Innen

¹ Die CERUNIQ, Sektion beider Basel ist eine selbstständige Organisation.

² Die CERUNIQ, Sektion beider Basel ist als Mitglied den Gewerbeverbänden der Kantone Basel-Stadt und Baselland angeschlossen.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaftsarten

¹ Die CERUNIQ, Sektion beider Basel besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 6 Aktivmitgliedschaftsbedingungen

¹ Aktivmitglieder der CERUNIQ, Sektion beider Basel können werden:

- a) Unternehmen, welche keramische Platten, Mosaik, Natur- und Kunststeine verlegen sowie dazugehörige berufsspezifische Arbeiten ausführen oder ausführen lassen;
- b) Unternehmen, welche nebst der Tätigkeiten gemäss lit. a) auch mit den dafür notwendigen Produkten handeln (sogenannte gemischte Betriebe).

² Die Aktivmitgliedschaft setzt folgendes voraus:

- a) Eintrag im Handelsregister;
- b) Mindestens ein beschäftigter Plattenleger mit eidg. Fähigkeitsausweis;
- c) Zustimmung der Verbandsleitung CERUNIQ, Sektion beider Basel.
- d) Aktivmitgliedschaft beim Dachverband CERUNIQ

³ Die Aktivmitgliedschaft wird für die Gesamtheit der Firma und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen erworben.

⁴ Unternehmungen werden in der CERUNIQ, Sektion beider Basel durch ein kompetentes Mitglied der Unternehmungen vertreten.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

¹ Personen, die sich um die CERUNIQ, Sektion beider Basel verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung der CERUNIQ, Sektion beider Basel für die Ehrenmitgliedschaft der CERUNIQ, Sektion beider Basel ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Beitrittsgesuche können jederzeit an die Verbandsleitung CERUNIQ, Sektion beider Basel gerichtet werden, welche die statutarischen Voraussetzungen prüft. Der Vorstand der CERUNIQ, Sektion beider Basel entscheidet endgültig über die Aufnahme.

² Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise Geschäftsauflösung zufolge Liquidation oder Geschäftsübergabe.

² Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den Vorstand.

³ Den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, falls das Mitglied gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse verstösst, finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt oder in anderer Weise den Interessen des Verbandes entgegenwirkt. Dem Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs mit Begründung innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Vorstandentscheides der Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht binnen 30 Tagen zu.

⁴ Nach dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

⁵ Die ehemaligen Mitglieder und ihre allfälligen Rechtsnachfolger bleiben der CERUNIQ, Sektion beider Basel für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie für laufende und rückständige Jahresbeiträge haftbar.

Art. 10 Rechte aus der Mitgliedschaft

¹ Jedes Mitglied hat Anspruch auf,

- a) Bei der Vertretung der Gesamtinteressen angehört zu werden,
- b) Anträge an den Vorstand oder die Generalversammlung einzureichen;
- c) Vom Verband über relevante Branchen- und Verbandsangelegenheiten orientiert zu werden;

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben

Art. 11 Pflichten aus der Mitgliedschaft

¹ die Interessen der Branche zu wahren und den Verband in seiner Tätigkeit zu unterstützen

² die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse einhalten

³ den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht nachzukommen

⁴ den Gesamtarbeitsvertrag einzuhalten, sofern es diesem unterstellt ist.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION

Art. 12 Organe

¹ Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung

- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

Art. 13 Wesen und Zusammensetzung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der CERUNIQ, Sektion beider Basel und setzt sich aus allen Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.

Art. 14 Einberufung

¹ Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung im ersten Halbjahr statt.

² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor deren stattfinden. Den Teilnehmereberechtigten sind Datum, Ort, Zeit und Traktanden schriftlich anzuzeigen..

³ Der Vorstand oder fünf Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

³ Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidium oder der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 15 Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe;
- d) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Verbandsjahr;
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der ordentlichen Jahresbeiträge und die Sonderbeiträge für Aktivmitglieder;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Wahl der Arbeitgebervertreter für die Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen mit den gewerkschaftlichen Sozialpartnern;
- j) Behandlung von Rekursen;
- k) Wahl Delegierte Dachverband
- l) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbands;

B. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und 3-5 weiteren Mitgliedern. Er bildet das leitende Organ des Verbands und trägt die operative und finanzielle Verantwortung.

² Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bestellt mindestens ein Vizepräsidium.

⁴ Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

¹ Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben im Sinne der Zielsetzungen der CERUNIQ, Sektion beider Basel und erledigt alle Geschäfte, welche ihr durch Statuten, Gesetz oder die Generalversammlung zugewiesen sind.

² Sie repräsentiert die CERUNIQ, Sektion beider Basel nach Aussen, ist Anlaufstelle nach Innen, und koordiniert alle Aktivitäten des Verbands.

³ Sie beaufsichtigt die Fachkommissionen, Arbeitsgruppen, Delegierten und Vertreter des Verbands in anderen Gremien sowie externe Dienstleistungserbringer.

- ⁴ Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Festlegung der Geschäftspolitik und einer zweckmässigen Organisation;
 - b) Erlass und Änderung von ausführenden Reglementen, Statuten, Weisungen und Richtlinien;
 - c) Bildung und Entlastung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
 - d) Entgegennahme, Prüfung und Erledigung von Aufnahmegesuchen, Ausschlüssen und Austritten;
 - d) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
 - f) Beschlussfassung über das jährliche Budget.

¹ Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren aus dem Umfeld des Verbandes. Es kann auch eine juristische Person gewählt werden.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.

³ Der Vorstand übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

⁴ Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN

Art. 19 Finanzielle Mittel

¹ Die Verbandseinnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Beteiligungen und Finanzanlagen sowie Zuwendungen jeglicher Art.

Art. 20 Beiträge für Aktivmitglieder

¹ Von den Aktivmitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

- a) Aufnahmegebühr für Neumitglieder
- b) ordentliche Jahresbeiträge
- c) Sonderbeiträge für Projekte und Aktivitäten.

² Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung neu beschlossen. Der Verband ist legitimiert, die Selbstdeklarationen direkt zu verifizieren.

Art. 21 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der CERUNIQ, Sektion beider Basel haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe eines maximalen ordentlichen Jahresbeitrages beschränkt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Rechnungswesen

¹ Der Fachverband hat eine ausgeglichene Jahresrechnung anzustreben. Die Rechnung wird nach anerkannten Regeln der Buchführung erstellt.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23 Entschädigungen und Spesen

¹ Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf die Vergütung einer Präsenzentschädigung.

V. GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe und Gremien unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

² Die Organe und Gremien des Verbands fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

³ Der/Die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

⁴ Änderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

⁵ Die Auflösung der CERUNIQ, Sektion beider Basel bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.

Art. 25 Einberufung von Sitzungen

¹ Falls die vorliegenden Statuten nichts anderes regeln, werden Sitzungen vom Präsidium, dem Vorstand oder der Geschäftsstelle einberufen, soweit es die Zielsetzungen des Vereins beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen erfordern.

² Grundsätzlich sind Datum, Ort, Zeit und Traktanden mindestens 7 Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen.

Art. 26 Vorsitz und Protokoll

¹ Versammlungen und Sitzungen werden vom Präsidium beziehungsweise Vorsitzenden oder einer speziell bezeichneten Stellvertretung geleitet.

² Über alle Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt.

Art. 27 Zeichnungsberechtigungen

¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Verbandsleitung kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

³ Für die Gültigkeit der Unterschriften gegenüber den verschiedenen Finanzinstituten entscheiden die jeweils gültigen Zeichnungsberechtigungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Auflösung

¹ Bei Auflösung der CERUNIQ, Sektion beider Basel wird der Vorstand als Liquidator eingesetzt.

² Dieser hat das Vermögen bestmöglich zu verwalten und einem allfällig neu gegründeten Fachverband in den Kantonen Basel-Stadt oder Baselland mit gleichem Zweck zu übertragen.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Mai 2026 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. November 2008.